

der Große klagt. Von den Acten des sechsten Concils sind zwei alte lateinische Uebersetzungen vorhanden, welche an Genauigkeit sich nicht gleich stehen. Die bessere Uebersetzung besitzt nicht den fraglichen Brief Leo's an den Kaiser; er ist lateinisch auch nur in der andern ungetreuen vorhanden. Die nämliche Einschränkung in Bezug auf das Motiv des Anathems gegen Honorius findet sich in zwei anderen Schreiben Leo's II., in dem an alle Bischöfe Spaniens und dem an König Erwig von Spanien (Jaffé n. 1631. 1632; s. die Letzte im Art. Honorius VI., 249). Das erstere Schreiben, worin der Papst das Concil im Uebrigen bestätigt, ging wahrscheinlich gleichlautend an alle Bischöfe des Abendlandes. Es ist für den Sinn des Anathems von keinem Belang, daß der unbekannte Verfasser der Lebensnotiz Leo's II. im *Liber pontificalis*, ohne obige Einschränkung hervortreten zu lassen, in seinem Berichte über die Bestätigung des sechsten Concils einfach alle Anathematisirten auf Eine Stufe stellt; es beruht auf irriger Ueberschätzung dieser unbedenklichen Privatarbeit, wenn man sogar die Auffassung Leo's II. und der Römer, statt aus den öffentlichen und feierlichen Actenstücken des Papstthums, nach diesem Texte interpretiren will (wie es in den Anmerkungen zur zweiten Auflage der Döllinger'schen Papsttabeln S. 179 geschieht). Der Text des *Liber pontificalis* wurde, wie in so vielen anderen Fällen, auch in Bezug auf Leo II. den älteren Editionen des römischen Breviers zu Grunde gelegt, was kein glücklicher Griff war; erst durch Clemens VIII. wurde die Stelle verbessert. Zur Beurtheilung des Verhaltens Leo's II. gegenüber dem Andenken des Papstes Honorius ist hinzuzufügen, daß Honorius allerdings wegen seiner Uebereilung und Kurzsichtigkeit, die den Monotheletismus förderten, Tadel verdiente (s. den cit. Art. 243. 245. 256); jedoch würde Leo sich kaum zu der schärfsten Weise des Tadelns, mit dem Anathem nämlich (wenn auch unter obiger Einschränkung), verstanden haben, wenn er sich nicht unter dem zwingenden Einfluß der öffentlichen kirchlichen Lage befunden hätte.

Der Papst unternahm alsbald selbst die Uebersetzung der Acten des Concils in's Lateinische. Als er die genannten Schreiben nach Spanien sendete, konnte er schon den lateinischen Text des Glaubensbekenntnisses der Synode, ihrer Schlußrede an den Kaiser und des kaiserlichen Bestätigungsdictes beilegen. Seine Uebersetzungsarbeit ist wohl der genauere der beiden lateinischen Texte der Acten bei *Mansi* XI., 739 sqq. Die vom Kaiser nach Rom gesendeten und dort in verschiedenen Klöstern in Haft gehaltenen Monotheleten waren Macarius, ehemaliger Patriarch von Antiochien, sein Schüler Stephan, Abt von Antiochien, ferner der Presbyter und Mönch Polychronius, der Presbyter Anastasius und der Diacon Leontius von der Kirche zu Constantinopel. Nur die beiden letzteren konnte Leo, weil sie reuige Gefinnung zeigten, wieder in die Kirche aufnehmen, am 6. Januar 683.

Ein anderer versöhnlicher Schritt während seiner Regierung bezog sich auf den erzbischöflichen Sitz von Ravenna. Der dortige Erzbischof Theodor hatte die unter seinem zweiten Vorgänger Maurus begonnene schismatische Haltung gegen Rom fortgesetzt und im J. 677 seine Ordination, statt der Sitte gemäß in Rom, zu Ravenna durch seine Suffraganen empfangen. Leo II. gegenüber willigte Theodor nun doch in die Anerkennung der alten Gewohnheit ein und bekannte sich damit wieder als gewissermaßen den römischen Suburbicarbischöfen gleichgestellt; nur um dieses engere Verhältniß hatte sich der Streit gedreht, nicht um den römischen Primat überhaupt. Theodor verzichtete also auf den sog. *typus autocephaliae*, welchen im J. 666 Constant II. zu Gunsten des Erzbischofs Maurus und seiner Erarchienstadt erlassen hatte (*Mon. Germ. hist.*, SS. rer. Langob. 350, und *Duchesne*, *Lib. pont.*, *Donus*, not. 5, 349). Dagegen wurde durch Leo das Verbot erneuert, von den Erzbischöfen von Ravenna bei deren Weihe in Rom für das Pallium und für kirchliche Dienste Zahlungen zu fordern; die Erzbischöfe sollten nicht länger als acht Tage bei dieser Gelegenheit in Rom hingehalten werden, auch nicht verpflichtet sein, am Petersfeste jährlich in Rom zu erscheinen, sondern nur einen Abgeordneten zu schicken. Zugleich verbot der Papst dem ravennatischen Clerus, fernerhin das Jahresgedächtniß des Schismatikers Maurus zu begehen (s. *Lib. pont.*, Leo II., n. 149, und *Mon. Germ.*, SS. rer. Lang. 360).

Am 22. Februar 683 feierte Leo II. die zweite überhaupt bekannte Uebertragung von Martyrreleibern aus der weitem Umgebung Roms in die Stadt selbst, indem er die Martyrer Simplicius, Faustina, Viatrig (Beatrig) u. A. vom Cömeterium beim arvalischen Heiligthum am fünften Meilenstein der Via Portuensis in ein von ihm erbautes Oratorium bei der Kirche der hl. Bibiana überbrachte. Er erbaute gleichfalls zu Rom die noch bestehende Basilika des hl. Sebastian und des hl. Georg in Velabro in der Nähe der *schola graeca*, des Hauptplatzes der Griechen. Gegen Ende seines Pontificats weihte er zahlreiche Bischöfe, und vermuthlich verfaßte er für diesen Anlaß die Formel 73 des *Liber diurnus* (ed. Sickel p. 69; Garnier III., n. 6; Rozzi n. 73) mit dem von den neuen Bischöfen abzulegenden Glaubensbekenntnisse, in welchem die Annahme des sechsten documentischen Concils ausgesprochen ist (Sidel, *Prolegomena zum Liber diurnus* II., 19). Sonst ist von Leo II. wenig bekannt. Er starb am 3. Juli 683. Die Kirche verehrt ihn am 28. Juni als Heiligen, und er ruht in der Peterskirche zu Rom, wo seine heiligen Namensgenossen Leo III. und Leo IV. mit ihm unter dem nämlichen Altare beigesetzt sind. — Quellen: *Liber pontificalis*; *Liber diurnus*; Agnellus, *Liber pontif.* Ravenn.; die fünf Briefe Leo's II. bei Jaffé, 2. ed., n. 2118 sqq. Die Fragen des Cultes und der